

Die Einwohnergemeinde Wohlen

erlässt gestützt auf
das Polizeigesetz (PolG) des Kantons Bern vom 8. Juni 1997
das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1999
das Hundegesetz des Kantons Bern vom 27. März 2012
die Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996

folgendes

Ortspolizeireglement

Präambel

Im Bewusstsein, dass das Zusammenleben in der Gemeinde voraussetzt, dass die Bewohnerinnen und Bewohner rücksichtsvoll miteinander umgehen und sich an allgemeingültige Regeln halten und im Willen, Probleme, die sich durch das Verhalten einzelner Personen oder von Gruppen entstehen, nach Möglichkeit im Dialog zu lösen

ergehen die folgenden Bestimmungen:

I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Zweck</i>	Art. 1 Dieses Reglement dient dem Schutz von Personen und Eigentum vor widerrechtlichen Verletzungen oder Gefährdungen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie dem Schutz der Umwelt. Es ergänzt die entsprechende Gesetzgebung von Bund und Kanton.
<i>Zuständigkeit</i>	Art. 2 ¹ Ortspolizeibehörde ist der Gemeinderat. ² Die Ortspolizeibehörde nimmt die ihr durch dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben sowie die den Gemeinden durch das Polizeigesetz zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen im Bereich der Sicherheits- und Verkehrspolizei wahr.
<i>Übertragung von Aufgaben</i>	Art. 3 ¹ Der Gemeinderat ist befugt, bestimmte ihm gemäss diesem Reglement zustehende Befugnisse an einzelne Departemente oder Verwaltungsabteilungen zu delegieren. Solche Delegationen regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung und in den Funktionsdiagrammen. ² Der Gemeinderat kann auch einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts durch Vertrag der Kantonspolizei oder Privaten übertragen. An Private übertragen werden können die Zustellung von Dokumenten im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe, die Patrouillentätigkeit (ohne Kompetenz zur polizeilichen Intervention) und das Erteilen von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr, soweit die Gemeinde für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig ist.

II. Nutzung des dem Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Grundes

Gemeingebrauch

Art. 4

- ¹Ist öffentlicher Grund dem Gemeingebrauch gewidmet, steht er der Allgemeinheit zur bestimmungsgemässen und gemeinverträglichen Nutzung offen.
- ²Die Widmung von Strassen, Wegen und Plätzen richtet sich nach der kantonalen Strassengesetzgebung.
- ³Die Widmung von im Eigentum des Gemeinwesens stehenden Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätzen, Friedhofanlagen sowie Ufer- und Gewässerabschnitten richtet sich, soweit nicht durch besondere Bestimmungen oder Beschlüsse geregelt, nach dem traditionellen Gebrauch.
- ⁴Das Betretungsrecht von Wald und Weide richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Schutz vor Beschädigung und Verunreinigung

Art. 5

- ¹Es ist vorbehalten der nachfolgenden Bestimmungen verboten, den dem Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Grund zu beschädigen, zu verunreinigen sowie über den Gemeingebrauch hinaus zu benützen oder zu verändern.
- ²Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Littering) ist gemäss den kantonalen Vorschriften untersagt. Widerhandlungen werden nach den Bestimmungen der kantonalen Ordnungsbussenverordnung geahndet.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 6

- ¹Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung der Ortspolizeibehörde.
- ²Das Gesuch für eine Bewilligung ist spätestens vier Wochen vor der Benützung des öffentlichen Grundes bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. In begründeten Fällen kann die Frist unterschritten werden.
- ³Entstehen der Gemeinde durch den bewilligten gesteigerten Gemeingebrauch ausserordentliche Reinigungsarbeiten, wird dieser Aufwand den Bewilligungsempfängern entsprechend dem Gebührentarif der Gemeinde in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben grundrechtlich vermittelte Ansprüche zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Grundes.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht für Standaktionen

Art. 7

- ¹Von der Bewilligung ausgenommen sind Standaktionen im Vorfeld von politischen Wahlen und Abstimmungen sowie zur Sammlung von Unterschriften für politische Anliegen.
- ²Bei Standaktionen im Sinne von Absatz 1 ist auf die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die Allgemeinheit Rücksicht zu nehmen. Die Zirkulation von Passanten darf nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- ³Wird die Zirkulation von Passanten erheblich beeinträchtigt oder stehen einer Standaktion andere überwiegende öffentliche Interessen, wie insbesondere die Verkehrssicherheit, entgegen, so wird die Auflösung der Standaktion angeordnet.

<i>Umzüge, Anlässe, Versammlungen und Demonstrationen im Besonderen</i>	<p>Art. 8</p> <p>¹Umzüge, Anlässe, Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund bedürfen keiner Bewilligung, aber der Meldung an die Ortspolizeibehörde.</p> <p>²Die Meldung ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.</p> <p>³In begründeten Fällen, insbesondere bei Kundgebungen zu aktuellen politischen Themen, kann die Frist nach Absatz 2 ausnahmsweise unterschritten werden.</p>
<i>Spontankundgebung</i>	<p>Art. 9</p> <p>Kundgebungen sind spontan, wenn sie als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.</p>
<i>Märkte auf öffentlichem Grund</i>	<p>Art. 10</p> <p>¹Die Ortspolizeibehörde bestimmt, an welchen Orten, an welchen Daten und Zeiten Märkte auf öffentlichem Grund durchgeführt werden.</p> <p>²Das Aufstellen von Ständen oder Verkaufswagen auf einem Markt bedarf der Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Bewilligungen können für einzelne oder für mehrere Anlässe ausgestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.</p>
<i>Strassenreklamen</i>	<p>Art. 11</p> <p>¹Das Anbringen von Strassenreklamen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen (Baubewilligungsdekret).</p> <p>²Das Anbringen von Strassenreklamen auf öffentlichem Grund bedarf einer zusätzlichen Bewilligung der Ortspolizeibehörde. Vorbehalten bleibt das Anbringen von temporären Reklamen auf den von der Gemeinde dafür bestimmten Flächen.</p> <p>³Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich nach diesem Reglement strafbar. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.</p> <p>⁴Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursachenden entfernen lassen.</p>
<i>Campingverbot</i>	<p>Art. 12</p> <p>¹Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.</p> <p>²Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.</p>
<i>Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund</i>	<p>Art. 13</p> <p>Das Dauerparkieren von Wohnmobilen und nicht motorisierten Fahrzeugen (Wohnwagen, Anhänger etc.) auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.</p>

Schulareale

Art. 14

¹Der Aufenthalt auf sämtlichen Schularealen der Gemeinde Wohlen ist zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten. Vorbehalten bleiben Aufenthalte in Zusammenhang mit der schulischen Nutzung der Areale.

²Ausser für Zu- und Wegfahrten zu den offiziellen Parkmöglichkeiten und für Materialtransporte ist das Befahren der Schulareale mit Fahrzeugen aller Art untersagt. Allfällige weitere Ausnahmen sind signalisiert.

³Bei besonderen Gegebenheiten oder Veranstaltungen können durch die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligt werden.

Reberhaus Uettligen

Art. 15

¹Findet keine Veranstaltung im Reberhaus statt, ist der Aufenthalt auf dem Reberhausareal zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr verboten.

²Findet am Abend eine Veranstaltung im Reberhaus statt, ist ab 60 Minuten nach Veranstaltungsschluss bis 06.00 Uhr der Aufenthalt auf dem Reberhausareal verboten.

Videoüberwachung

Art. 16

¹Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten kann nur der Gemeinderat mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen wurden, oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen.

²Zum Schutz öffentlicher Gebäude kann nur der Gemeinderat mit Zustimmung der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäuden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.

³Es gelten die Vorgaben des kantonalen Polizeigesetzes (Art. 51ff).

III. Jugendschutz

Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und Tabakwaren

Art. 17

¹Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von alkoholischen Getränken und Betäubungsmitteln sowie das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

²Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten Wassern und Betäubungsmitteln im öffentlichen Raum untersagt.

³Stellen die Polizeiorgane Widerhandlungen fest, werden die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

Zusammenarbeit

Art. 18

Die Polizeiorgane arbeiten im Bereich des Jugendschutzes mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Schulbehörden sowie anderen im Bereich des Jugendschutzes tätigen Fachstellen zusammen. Geben Kinder wiederholt oder in besonderer Weise Anlass zur polizeilichen Intervention, koordinieren die Polizeiorgane ihre Tätigkeit mit den anderen im Bereich des Jugendschutzes tätigen Behörden.

IV. Umweltschutz, Ruhestörung

Umwelteinwirkungen

Art. 19

¹Jede Person hat sich so zu verhalten, dass schädliche und lästige Umwelteinwirkungen vermieden werden.

²Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über Umweltschutz und Lärmschutz.

Nacht- und Mittagsruhe, Feiertage

Art. 20

¹In Gebieten mit Wohnnutzung darf zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.

²Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³Der Betrieb von lärmintensiven Geräten wie Rasenmähern, Mährobotern, Häckslern, Laubsauger etc. im Freien ist untersagt

- a) von Montag bis Freitag vor 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr,
- b) an Samstagen vor 08.00 Uhr und nach 18.00 Uhr
- c) während der Mittagsruhe nach Absatz 2 sowie
- d) an Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen.

⁴Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen gemäss den Absätzen 1 - 3 sind zulässig, soweit

- a) sich zumutbarer Lärm aus dem bewilligten Betrieb einer Gastwirtschaft mit Aussensitzplätzen oder aus einer anderen ordnungsgemässen gewerblichen oder privaten Tätigkeit ergibt, oder
- b) Betriebe aufgrund der Natur ihres Betriebs auf den Einsatz Lärm erzeugender Maschinen und Geräte zu den genannten Zeiten zwingend angewiesen sind (wie z.B. die Landwirtschaft).

⁵Die Ortspolizeibehörde kann für bestimmte Anlässe auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung kann mit Auflagen zum Schutz vor Lärm verbunden werden.

Feuerwerk

Art. 21

¹Das Abbrennen von Feuerwerk oder anderen pyrotechnischen Gegenständen (Knallkörper etc.) ist ausser anlässlich der Begehung des Schweizer Nationalfeiertages und an Silvester/Neujahr verboten.

²Die Ortspolizeibehörde kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher, Sirenen, Signalgeräte

Art. 22

¹Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Sirenen und Signalgeräten im Freien, ausgenommen Alarmanlagen, ist bewilligungspflichtig.

²Der Gebrauch von Lautsprecheranlagen im Freien zum Zweck der Werbung ist verboten. Die Ortspolizeibehörde kann für besondere Veranstaltungen (z.B. Sportanlässe, Volksfeste etc.) Ausnahmen bewilligen.

³Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts zur Benützung von Lautsprechern von Fahrzeugen aus.

V. Tiere

Grundsatz

Art. 23

¹Für die Tierhaltung gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung.

²Haustiere sind so zu halten, dass niemand übermässig durch Lärm, Gerüche oder das Verhalten der Tiere belästigt wird und dass weder Personen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

³Das Halten von Tieren kann aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit eingeschränkt oder ganz verboten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Hundehaltung

Art. 24

¹Hunde sind so zu halten, dass sie Menschen und Tiere nicht belästigen oder gefährden.

²Sie dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

³Der Gemeinderat kann mittels einer Allgemeinverfügung Orte, Plätze, Wege und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang) oder ihr Aufenthalt verboten ist.

⁴Im Übrigen gelten die kantonalen Bestimmungen (Hundegesetz).

Hundetaxe

Art. 25

¹Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

²Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 100.- und Fr. 250.- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴Gestützt auf den erbrachten Nachweis zur Ausbildung und zur Tätigkeit wird keine Hundetaxe erhoben für

- a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung
- b) Rettungshunde (Katastrophenhunde, Suchhunde, Lawinenhunde und Sanitätshunde),
- c) Therapiehunde,
- d) Schweisshunde.

Der Nachweis über die Ausbildung und zur ausgeübten Tätigkeit muss alle zwei Jahre erbracht werden.

Weiter wird keine Hundetaxe erhoben für

- a) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- b) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

VI. Vollzug, Rechtspflege, Strafbestimmungen

Vollzug

Art. 26

¹Die Ortspolizeibehörde sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

²Die Ortspolizeibehörde sowie allfällige beauftragte Departemente oder Verwaltungsabteilungen (Artikel 3) sind im Rahmen des übergeordneten Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wie-

derherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen.

*Massnahmen,
Ersatzvornahme*

Art. 27

¹Die Ortspolizeibehörde oder allenfalls die beauftragten Departemente oder Verwaltungsabteilungen verfügen die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Behörde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

²Die Ortspolizeibehörde kann zur Durchsetzung ihrer Verfügung die Ersatzvornahme und, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Ungehorsamstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches androhen.

Strafbestimmungen

Art. 28

¹Wer gegen Artikel 6 Absatz 1; Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11, Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1, Artikel 15 Absätze 1 und 2, Artikel 20 Absätze 2 und 3, Artikel 21 oder Artikel 22 dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst oder eine in diesen Artikeln als bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt, kann mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden.

²Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 58 ff) und der Gemeindeverordnung (Art. 50 ff).

³Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

*Aufhebung von
Erlassen*

Art. 29

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über Hundehaltung und Hundetaxe der Einwohnergemeinde Wohlen vom 15. März 1979 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 30

Dieses Reglement tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch die ausserordentliche Gemeindeversammlung von Wohlen am 22. Oktober 2013. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum gemäss Artikel 17bis der Gemeindeverfassung ergriffen und somit das Reglement der Urnenabstimmung unterbreitet.

Beschlossen durch die Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014

EINWOHNERGEMEINDE WOHLLEN

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Bänz Müller

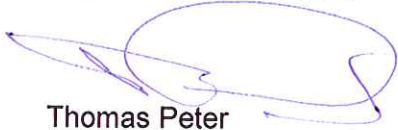
Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden.

Wohlen, 25. Juni 2014

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the name Thomas Peter.

Thomas Peter